

06 **IBU REGELN FÜR WAHLEN UND
ABSTIMMUNGEN BEIM KONGRESS**

Mit sofortigem Inkrafttreten vom IBU-Kongress 2016 beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Allgemeines	3
Artikel 2	Nominierungen für Wahlen	3
Artikel 3	Durchführung der Wahlen	3
Artikel 4	Wahlen	4
Artikel 5	Abstimmung zu Anträgen	6
Artikel 6	Definitionen und Stimmauszählung	6

1. ALLGEMEINES

- 1.1** Diese Regeln gelten für Abstimmungsverfahren und Wahlen im Rahmen des Kongresses.

2. NOMINIERUNGEN FÜR WAHLEN

- 2.1.1** Nominierungen sind gemäß Artikel 16.10 der IBU-Verfassung einzureichen und müssen vom Präsidenten oder Generalsekretär des jeweiligen Nationalverbands unterschrieben werden. Ihnen muss außerdem die schriftliche Zustimmung des nominierten Kandidaten beiliegen.
- 2.1.2** Für die Nominierung des Vertreters des Athletenkomitees im Technischen Komitee ist nur die schriftliche Zustimmung des nominierten Kandidaten beizulegen.
- 2.2** Die persönliche Anwesenheit des/der Kandidaten beim Kongress ist wünschenswert, jedoch nicht verpflichtend.
- 2.3** Wurde kein Kandidat vorab nominiert, so können die beim Kongress anwesenden Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit einen anwesenden Kandidaten nominieren und zur Wahl schreiten.

3. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

- 3.1** Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zur Besetzung von IBU-Funktionen verantwortlich. Der Wahlausschuss wird vom Kongress auf Vorschlag des Kongressvorsitzenden gewählt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses sollte Mitglied des Rechtsausschusses sein.
- 3.2** Vor den Wahlen erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Abstimmungsverfahren einschließlich der für die Gültigkeit einer Stimmabgabe zu erfüllenden Kriterien.
- 3.3** Die Wahlen sind gemäß der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge unter Einhaltung der Verfassung durchzuführen.
- 3.4** In der Regel sind Wahlen als geheime Wahlen unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Der Kongress ist jedoch dazu berechtigt, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden, eine offene Abstimmung durchzuführen, beispielsweise Abstimmung durch Handheben oder

Zuruf, wenn die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu besetzenden Positionen/Funktionen entspricht.

- 3.5 Die Abstimmung kann mit Hilfe von elektronischen Geräten erfolgen, wenn der Kongress sich mit einfacher Mehrheit dafür entscheidet. Das elektronische Abstimmungssystem und die Durchführung der Abstimmung sind von den Stimmzählern zu überprüfen und zu überwachen.
- 3.6 Die Stimmzettel sind vom Wahlausschuss und den Stimmzählern auszuzählen. Das Auszählen der Stimmzettel ist eine vertrauliche Aufgabe und hat in einem separaten Raum zu erfolgen. Das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses verkündet.

4. WAHLEN

4.1 Vorstand

- 4.1.1 Der Präsident, der Erste Vizepräsident und der Vizepräsident Finanzen werden einzeln entsprechend der in der Verfassung festgelegten Reihenfolge gewählt. Falls mehr als ein Kandidat für irgendeine dieser Positionen nominiert wurde, gilt der Kandidat als gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
- 4.1.2 Wenn keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten (einschließlich Kandidaten mit Stimmgleichheit) abgehalten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht, gilt als gewählt. Falls es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmgleichheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im Falle einer Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- 4.1.3 Wurde für irgendeine der oben genannten Position nur ein Kandidat nominiert, so wird dieser mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4.1.4 Die verbleibenden sechs (6) Vorstandsmitglieder werden aus einer Liste mit nominierten Kandidaten gewählt. Die sechs (6) Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, gelten als gewählt.
- 4.1.5 Im Falle einer Stimmgleichheit für den letzten Platz oder die letzten Plätze entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten

mit Stimmengleichheit. Falls es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im Falle einer Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

4.2 Technisches Komitee

4.2.1 Es werden zehn (10) Mitglieder des Technischen Komitees aus einer Liste nominierter Kandidaten gewählt. Die zehn (10) Kandidaten mit den meisten Stimmen werden in die zehn Positionen im Technischen Komitee gewählt.

Im Falle einer Stimmengleichheit für den letzten Platz oder die letzten Plätze entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit. Falls es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im Falle einer Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

4.2.2 Das elfte (11) Mitglied des Technischen Komitees ist der vom Athletenkomitee nominierte Kandidat, dessen Wahl mit einfacher Mehrheit des Kongresses bestätigt werden muss.

4.3 Gewählte Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer, die die meisten Stimmen erhalten, werden gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit. Falls es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im Falle einer Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

4.4 Wahl des Wirtschaftsprüfungsunternehmens

Das/die Wirtschaftsprüfungsunternehmen wird/werden vom Vorstand nominiert. Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit. Falls es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmengleichheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im Falle einer Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

4.5 Ausrichter der IBU-Weltmeisterschaften

Der Ausrichter der IBU-Weltmeisterschaften wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wenn keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten (einschließlich Kandidaten mit Stimmgleichheit) abgehalten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht, gilt als gewählt. Falls es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmgleichheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im Falle einer Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

4.6 Ausrichter des nächsten IBU-Kongresses

Der Ausrichter des nächsten IBU-Kongresses wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

Wenn keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten (einschließlich Kandidaten mit Stimmgleichheit) abgehalten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht, gilt als gewählt. Falls es im zweiten Wahlgang zu einer Stimmgleichheit kommt, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im Falle einer Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

5. ABSTIMMUNG ZU ANTRÄGEN

- 5.1 Anträge sind gemäß den Verfassungsbestimmungen einzureichen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Durchführung von Abstimmungen zu Anträgen unterliegt der Verantwortung des Kongressvorsitzenden.
- 5.3 Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Verfassung nichts Gegenteiliges vorsieht.

6. DEFINITIONEN UND STIMMAUSZÄHLUNG

- 6.1 Im Rahmen dieser Regeln entspricht die "einfache Mehrheit" mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen. Die "qualifizierte Mehrheit" entspricht zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen oder mehr.
- 6.2 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen betrachtet und somit nicht berücksichtigt.

*** Bei Abweichungen ist die englische Version ausschlaggebend.**